

Erörterungstermin Windpark Markgrafewald

ab dem 25.07.2016, 10:00 Uhr in der Aula der Winterhauch Grundschule,
Zu den Kuranlagen 7, 69429 Waldbrunn
(bei Bedarf mit Fortsetzung an darauffolgenden Tagen, ab 09:00 Uhr)

Tagesordnungspunkte

- I. Begrüßung durch Verhandlungsleitung, Einführung**
- II. Genehmigungsverfahren / Verfahrensablauf**
- III. Vorstellung des Projektes durch die Antragstellerin**
- IV. Erörterung der Einwendungen**
 - 1. Bauplanungsrecht**
 - a) Flugplatz Mülben (einschl. Befuerung)
 - b) Denkmalschutz
 - c) Gemeindliches Einvernehmen
 - d) Raumordnungsrecht / Regionalplan
 - 2. Bauordnungsrecht**
 - a) Abstände, optische Bedrängung
 - b) Baulasten
 - c) Brandschutz / Waldbrand
 - d) Eiswurf
 - 3. Immissionsschutz**
 - a) Lärm, Schall und Infraschall
 - b) Immissionsorte
 - c) Echowirkung
 - d) Schatten
 - 4. Natur- und Artenschutz**
 - a) Vögel
 - b) Fledermäuse
 - c) Ausgleichsmaßnahmen
 - 5. Landschaftsschutz / Tourismus**
 - a) Windhöufigkeit
 - b) Landschaftsbild / Visualisierung
 - c) Naturparkverordnung / Landschaftsschutzgebiet
 - d) Tourismus / Erholung
 - 6. Sonstiges**
- V. Abschluss des Erörterungstermins**

Änderungen der Tagesordnung durch die Verhandlungsleitung bleiben vorbehalten.

**Auszug aus: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes**

(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 14 Zweck

(1) Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

(2) Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist bei den in § 12 Abs. 1 genannten Behörden eingegangen sind.

§ 18 Verlauf

(1) Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, sind zur Teilnahme berechtigt.

(2) Der Verhandlungsleiter kann bestimmen, dass Einwendungen zusammengefasst erörtert werden. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Erörterung bekanntzugeben. Er kann für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur Teilnahme an dem Erörterungstermin auf die Personen beschränken, deren Einwendungen zusammengefasst erörtert werden sollen.

(3) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der eine von ihm festgesetzte Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen überschreitet oder Ausführungen macht, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.

(4) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Der Erörterungstermin kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(5) Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. Er kann den Erörterungstermin ferner für beendet erklären, wenn, auch nach einer Vertagung, der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer erneut so gestört wird, dass seine ordnungsmäßige Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, können innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Termins ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern; hierauf sollen die Anwesenden bei Aufhebung des Termins hingewiesen werden.